

9. Aug. 1960

101

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Regelungsg § 7

Leitsatz:

Bei der Anwendung des § 7 Regelungsgesetz darf dem Arbeitnehmer eine besonders günstige, in den allgemeinen Verhältnissen (z.B. Mangel an geeignetem Personal) begründete Konjunktur nicht ohne weiteres zur Last gelegt werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 39/58
Urteil des BAG vom 9. August 1960

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 39/58
2. Sa 34/57 Kiel

161

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 9. August 1960
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. August 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Hilger und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Pfingsten und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

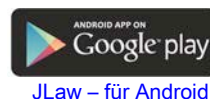
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 26. November 1957 - 2 Sa 34/57 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landesarbeitsgericht in Kiel zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

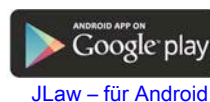
Tatbestand:

Der am 25. Oktober 1905 geborene Kläger trat nach Erlangung der mittleren Reife in die kaufmännische Lehre ein. Er war anschließend mehrere Jahre als kaufmännischer Angestellter und Geschäftsführer mit Handlungsvollmacht in einem hamburgischen Großhandels- und Exportunternehmen tätig. Er hat in Hamburg die Kaufmannsschule absolviert und die Handelshochschule besucht; als Gasthörer hat er rechtswissenschaftliche und betriebswissenschaftliche Vorlesungen bei der Hanseatischen Universität gehört. Am 21. August 1933 wurde der Kläger bei der Ortskrankenkasse A als Aushilfskraft angestellt. Im März 1935 legte er die erste Anstellungsprüfung für den einfachen Krankenkassendienst und im Juni des gleichen Jahres die Beförderungsprüfung ab. Er erhielt in beiden Prüfungen die Note sehr gut. Im September 1935 wurde er zum Inspektor mit Besoldung nach der Gruppe A 4 c 2 RBO ernannt und im November 1935 zum vorläufigen Leiter der Allgemeinen Ortskrankenkasse F bestellt. Am 1. Juni 1936 wurde er zum Leiter dieser Allgemeinen Ortskrankenkasse ernannt und erhielt als Verwaltungsdirektor die Bezüge eines Amtmanns nach der Gruppe A 3 b RBO. In der Zeit vom 1. Juni 1939 bis 31. Januar 1940 wurde er nach dienstlichen Auseinandersetzungen in F kommissarisch als Leiter der Allgemeinen Ortskrankenkasse O eingesetzt. Weil sich der dortige Beirat einstimmig gegen die endgültige Ernennung des Klägers als Kassenleiter aussprach, wurde der Kläger anschließend wieder in F als Kassenleiter eingesetzt. Auf Grund eines Erlasses des früheren Reichsarbeitsministers vom 13. Juni 1940 wurde der Kläger mit der Leitung der Kreiskrankenkasse des Kreises O beauftragt. Zeitweilig stand der Kläger bei der Waffen-SS im Wehrdienst. Nach einem am 17. Februar 1944 geschlossenen Dienstvertrag zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits wurde der Kläger als Kassenleiter mit Vergütungsgruppe A 2 d RBO angestellt. Sein Beschl-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dungsdienstalter wurde auf den 1. Juni 1934 festgesetzt. Am 20. Juni 1945 wurde der Kläger wegen seiner politischen Vergangenheit auf Anordnung der Militärregierung seiner Stellung als Leiter der Kreiskrankenkasse entthoben.

Der Kläger war Mitglied der NSDAP seit dem 6. September 1930, SA-Mann seit Mai 1931, SA-Truppführer seit Juni 1932, SS-Mann seit Dezember 1932 und später SS-Rechnungsführer. Darüber hinaus war er Betriebszellenobmann der NSBO und Betriebswalter der DAF sowie Gaufachschaffts- walter für soziales Versicherungswesen im Gau Schleswig-Holstein.

Die Beklagte hat dem Kläger Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 4 b 1 RBO zuerkannt; den weiteren Antrag des Klägers, ihn die Rechte nach der Besoldungsgruppe A 2 d RBO zuzuerkennen, lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, der Kläger sei nur auf Grund seiner engen Verbindung zum Nationalsozialismus zum Kassenleiter ernannt worden und könne aus dieser Rechtsstellung gemäß § 7 Regelungsgesetz keine Rechte herleiten. Hiergegen wandte sich der Kläger mit einem Antrag an das Versicherungsamt in C in H. Der Beschlußausschuß des Versicherungsamtes erließ unter dem 10. November 1953 auf Grund des § 358 Abs. 1 RVO einen Beschluß, in dem er feststellte, dem Kläger stünden aus dem Regelungsgesetz Übergangsbezüge nach der Besoldungsgruppe A 2 d RBO mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 zu. In den Gründen des Beschlusses wurde ausgeführt, die Beklagte könne sich nicht auf § 7 Regelungsgesetz berufen, weil sie den hierzu erforderlichen förmlichen Aberkennungsbescheid noch nicht erlassen habe. Gegen diesen Beschluß legte die Beklagte Beschwerde zum Obergerichtsamt ein, die auf Grund des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 mit dem 1. Januar 1954 als Klage vor dem Sozialgericht Lübeck behandelt wurde. Mit Schreiben vom 1. April 1955 nahm die Beklagte diese Klage mit dem



- 4 -

Hinweis darauf zurück, daß sie in der Zwischenzeit den förmlichen Bescheid nach § 7 Regelungsgesetz erlassen habe und der Kläger diesen Bescheid wiederum mit einer Klage angefochten habe. Das Sozialgericht Lübeck erklärte daraufhin, das Verfahren mit Beschluß vom 14. Juni 1955 in der Hauptsache für erledigt.

Den förmlichen Bescheid, nach welchem dem Kläger auf Grund des § 7 des Regelungsgesetzes Ansprüche aus dem Regelungsgesetz nur nach der Besoldungsgruppe A 4 b 1 RBO zustehen, hatte die Beklagte unter dem 7. Dezember 1953 erlassen. Gegen diesen Beschluß legte der Kläger Beschwerde ein, die vor dem Sozialgericht Lübeck als Klage anhängig wurde. Das Sozialgericht Lübeck erklärte sich durch Urteil vom 1. Dezember 1955 für unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Lübeck.

Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht gegen die Beklagte einen Teilbetrag von 4.000,-- DM als Differenz des Übergangsgehaltes nach A 2 d und A 4 b 1 RBO für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 30. Juni 1955 geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger mit Zustimmung der Beklagten beantragt,
festzustellen, daß der Bescheid der Beklagten vom 7. Dezember 1953 zu Unrecht ergangen sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und den Streitwert auf 7.000,-- DM festgesetzt.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, daß trotz des Bescheides des Versicherungsamtes O vom 10. November 1953 und der Zurücknahme der als Klage behandelten Beschwerde hiergegen die Frage, ob sich die Beklagte wegen der Kürzung der Bezüge des Klägers zu Recht auf § 7 RegelungsG beruft, im vorliegenden Verfahren zu prüfen ist. Das Versicherungs-



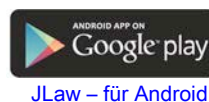
amt hatte auf Grund der Bestimmung des § 358 RVO entschieden. Danach hat in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der dienstordnungsmäßigen Angestellten der Beschlußausschuß des Versicherungsamtes und als Beschwerdeinstanz das Oberversicherungsamt zu entscheiden; in vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann nach dieser Bestimmung gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamtes die Klage zu den allgemein zuständigen Gerichten erhoben werden. Diese Verfahrensregelung des § 358 RVO ist zwar formell erst durch § 224 Abs. 3 Ziff. 1 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) mit Wirkung vom 1. Januar 1954 aufgehoben worden. Dieser Aufhebung kommt jedoch nur deklaratorische Wirkung zu. Gemäß § 111 Abs. 1 Satz 1 ArbGG vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) wurden nämlich spätestens bereits mit dem 1. Oktober 1953 (vgl. § 123 ArbGG) die Gerichte für Arbeitssachen auch für die Streitigkeiten aus den Dienstverhältnissen der Dienstordnungs-Angestellten ausschließlich zuständig (vgl. BAG 6, 257; BSG 2, 53). Hierzu gehören auch die Streitigkeiten aus dem Regelungsgesetz (vgl. BAG 1, 205; BSG 2, 53) und insbesondere auch die aus § 7 Regelungsg (vgl. BAG AP Nr. 2 und 5 zu § 7 Regelungsg). Der Bescheid des Versicherungsamtes vom 10. November 1953 war ein sog. streitentscheidender Verwaltungsakt (vgl. Wolff, Verwaltungsrecht I, 3. Aufl., S. 242) und wurde erlassen, obwohl für diese Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche des Klägers das Versicherungsamt und auch etwaige mit ihm organisatorisch zusammengefaßte staatliche Verwaltungsstellen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr zuständig sein konnten. Der vom Versicherungsamt erlassene Verwaltungsakt ist daher wegen des absoluten Zuständigkeitsfehlers nichtig (vgl. BVerwGE 1, 67 707; Wolff aaO. S. 261; im Ergebnis auch W. Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., S. 276 ff.). Ein nichtiger Verwaltungsakt bindet aber unabhängig davon, ob er formell aufgehoben wird oder nicht oder ob eine Beschwerde oder Klage gegen ihn



zurückgenommen wird oder nicht, weder die betroffenen Parteien noch staatliche Stellen.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht sich entgegen der Meinung des Klägers auch nicht auf Grund des § 96 SGG gehindert gesehen, den sich auf § 7 RegelungsgG stützenden Aberkennungsbescheid der Beklagten vom 7. Dezember 1953 nachzuprüfen. § 96 SGG bestimmt, daß ein neuer Verwaltungsakt, der nach Klageerhebung den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt, auch Gegenstand des schwebenden sozialgerichtlichen Verfahrens wird. Aus dieser Regelung kann der Kläger schon deshalb keine Rechte herleiten, weil es sich bei dem Aberkennungsbescheid der Beklagten vom 7. Dezember 1953, der im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses und nicht innerhalb eines verwaltungsrechtlichen Obrigkeitsverhältnisses erlassen wurde, um eine privatrechtliche Willenserklärung handelt (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 10. Mai 1960 - 3 AZR 571/57 - sowie LAG Bremen, AP Nr. 4 zu § 7 RegelungsgG). Auf privatrechtliche Willenserklärungen kann aber § 96 SGG - auch entsprechend - nicht angewendet werden.

Der Ansicht des Klägers, die Beklagte habe durch die Zurücknahme der als Klage aufzufassenden Beschwerde gegen den Beschluß des Versicherungsamtes vom 10. November 1953 stillschweigend darauf verzichtet, Rechte aus § 7 RegelungsgG geltend zu machen, kann nicht gefolgt werden: Die Beklagte hat ihr beim Sozialgericht anhängiges Rechtsmittel gegen den erwähnten Beschluß mit Schreiben vom 1. April 1955 unter Hinweis darauf zurückgenommen, daß sie inzwischen einen förmlichen Bescheid nach § 7 RegelungsgG erlassen und der Kläger diesen Bescheid wiederum im Wege der Klage angefochten habe. Zog aber die Beklagte ihr Rechtsmittel gegen den Beschluß des Versicherungsamtes vom 10. November 1953 nur zurück, weil sie der Ansicht war, ihre Rechte aus § 7 RegelungsgG seien nunmehr in einem anderen Verfahren zu prüfen, so kann von einem Verzicht auf diese Rechte keine Rede sein.



II. In der Sache selbst konnte der Senat sich jedoch der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht anschließen.

Auszugehen ist davon, daß die Anstellung des Klägers bei der Beklagten die maßgebliche Anstellung im Sinne des § 7 RegelungsG ist. Es mag zwar sein, daß die Berufung des Klägers zum Leiter der Kreiskrankenkasse O. den äußeren Anschein einer Versetzung erweckte und daß insbesondere das praktisch letzte Wort bei dieser wie auch bei den vorherigen Anstellungen das Reichsarbeitsministerium zu sprechen hatte. Entscheidend ist jedoch, daß die Kassen der Sozialversicherung auch zur damaligen Zeit als Träger der Sozialversicherung selbständige (rechtsfähige) juristische Personen des öffentlichen Rechts waren (vgl. §§ 3, 4 RVO i.d.F. vom 19. Juli 1911, RGBl. S. 509; die späteren, zahlreichen Änderungen der RVO haben in diesem Punkte keine Änderung gebracht). War aber die Kreiskrankenkasse O. eine selbständige juristische Person, so mußte mit dem Kläger - wie es auch tatsächlich geschehen ist - bei seiner Anstellung bei seinem neuen Dienstherrn (Kreiskrankenkasse O.) ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen werden. Es handelte sich daher rechtlich nicht um eine Versetzung, sondern um die Begründung eines neuen Dienstverhältnisses. Zwar stellt es das Regelungsgesetz verschiedentlich mehr auf die äußeren, insbesondere tatsächlichen Verhältnisse ab als auf die rechtliche Form (vgl. z.B. für den Begriff "Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen" § 52 Abs. 2 Satz 3). Bei der Frage, wer als Dienstherr eines Arbeitnehmers anzusehen ist, muß jedoch auch im Bereich des Regelungsgesetzes stets von der rechtlichen Ausgestaltung der Einzellage ausgegangen werden (vgl. z.B. zur Frage des Dienstherrn bei Kapitalgesellschaften, die sich ganz im Besitz der öffentlichen Hand befinden, das Urteil des erkennenden Senats vom 29. Juli 1959 - 3 AZR 210/57 - AP Nr. 19 zu § 63 RegelungsG). Die Art und Weise, wie die vorherigen Dienstverhältnisse des Klägers begründet worden sind, können daher nur als Indiz für die



Frage gewertet werden, ob auch das streitige Dienstverhältnis zur Beklagten unter § 7 RegelungsgG fällt.

Der erkennende Senat hat zu der Frage, wann im Sinne des § 7 RegelungsgG bei einer Ernennung oder Beförderung anzunehmen ist, daß sie auf einer engen Verbindung zum Nationalsozialismus beruhen, den Rechtsatz aufgestellt (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 7 RegelungsgG), daß es bei § 7 RegelungsgG nicht entscheidend darauf ankomme, von welchen subjektiven Vorstellungen der Arbeitgeber bei der Anstellung des betreffenden Arbeitnehmers im einzelnen beherrscht gewesen sei, sondern darauf, ob der Arbeitnehmer objektiv gesehen auch dann ohne sachliche Bedenken hätte angestellt werden können, wenn er keine enge Verbindung zum Nationalsozialismus gehabt hätte; § 7 RegelungsgG solle nur diejenigen früheren öffentlichen Bediensteten treffen, die ein verständiger Behördenvorstand nach Abwägung aller Umstände nicht hätte anstellen oder befördern können. Um dies annehmen zu können, reicht eine in der damaligen Zeit allgemein übliche Bevorzugung als "Alter Kämpfer" gegenüber Nicht-Parteigenossen allein nicht aus, vielmehr müssen besondere parteipolitische Erwägungen den Ausschlag gegeben haben (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 7 RegelungsgG). An diesen Rechtsgrundsätzen hält der Senat fest. Keinesfalls ist es nämlich der Sinn des § 7 RegelungsgG, eine zweite Entnazifizierung vorzunehmen, es sollen nur die Anstellungen und Beförderungen unberücksichtigt bleiben, die sachlich nicht zu rechtfertigen sind.

Das Landesarbeitsgericht hat es bei der Prüfung der Frage, ob die Anstellung des Klägers im Sinne des § 7 RegelungsgG auf einer engen Verbindung zum Nationalsozialismus beruhte, zwar auch zutreffend auf die objektiv vorliegenden Verhältnisse abgestellt. Entgegen der Ansicht des Bundesarbeitsgerichts hat es aber nicht entscheidend sein lassen, ob die Anstellung des Klägers nicht zu rechtfertigen war, vielmehr es für ausschlaggebend gehalten, ob die Anstellung "unter der Voraussetzung normaler Verhältnisse undenkbar gewesen wäre". In vielen Fällen mag eine "nicht zu rechtferti-



gende Anstellung" gleichzeitig auch "unter normalen Verhältnissen undenkbar" gewesen sein. Dies braucht aber nicht immer der Fall zu sein. Gerade im vorliegenden Falle weist der Kläger ausdrücklich darauf hin, daß 1935 die Anstellung und Beförderungsaussichten im Krankenkassendienst für Angestellte äußerst günstig gewesen seien; in F. seien z.B. beide Vorgänger des Klägers, die als "Alte Kämpfer" zur Leitung der Krankenkasse berufen worden waren, wegen Versagens wieder abberufen worden. 1935 wurden auch sonst viele "Alte Kämpfer", welche ohne irgendeine Qualifikation in ein Amt berufen worden waren, wegen ihres völligen Versagens und dem hiermit verbundenen Durcheinander in den ihnen anvertrauten Stellen wieder aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Im Zusammenhang mit einer außergewöhnlichen staatlichen Umwälzung gibt es auch sonst "unter normalen Verhältnissen undenkbare" Karrieren, die aber unter den gegebenen Umständen und insbesondere dann, wenn sie von besonders befähigten Bediensteten zurückgelegt werden, durchaus sachlich zu rechtfertigen sind. Berücksichtigt man weiter, daß das Landesarbeitsgericht bei der Anstellung des Klägers in ~~F. 1935~~, allein schon deshalb den Tatbestand des § 7 RegelungsG für gegeben hält, weil der Kläger nicht die notwendige Zeit in vorbereitenden Stellen Dienst getan habe, so liegt es zum mindesten nahe, daß das Landesarbeitsgericht den Unterschied zwischen einer "außergewöhnlichen" und einer "nicht zu rechtfertigenden" Laufbahn auch bei der hier allein entscheidenden Anstellung bei der Beklagten verkannt hat.

Darüber hinaus hat der Senat auch Bedenken, ob das Landesarbeitsgericht zutreffend den Erfahrungssatz aufgestellt hat, ein Angestellter, wie der Kläger, hätte unter üblichen Bedingungen nicht in so kurzer Zeit die Stelle eines Verwaltungsdirektors bei einer AOK erhalten. Dieser vom Revisionsgericht in vollem Umfang zu überprüfende und ohne nähere Begründung vom Landesarbeitsgericht



aufgestellte Erfahrungssatz erscheint schon deshalb bedenklich, weil der bis 1936 als Oberbürgermeister in F tätig gewesene und nunmehrige Stadtpräsident der Stadt K. gestützt auf seine Verwaltungserfahrung für die damalige Zeit das Gegenteil bekundet hat. Doch brauchten diese Fragen nicht abschließend entschieden zu werden; denn selbst wenn man zu Ungunsten des Klägers davon ausgeht, seine Anstellung bei der AOK F. sei sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen und daher ein Indiz dafür, daß er auch bei der Beklagten aus nicht zu vertretenden parteipolitischen Erwägungen angestellt worden sei, selbst in diesem Falle kam das angefochtene Urteil schon deshalb keinen Bestand haben, weil das Berufungsgericht unzulässigerweise einen für die Entscheidung erheblichen Vortrag des Klägers übergangen hat.

Das Landesarbeitsgericht führt im einzelnen näher aus, es liege "völlig außerhalb des bei geordneten Verwaltungen Üblichen", wenn der Kläger, der sowohl in F als auch in O. dienstliche Schwierigkeiten gehabt habe, unter diesen Umständen noch in O. eine leitende und sogar höher dotierte Stellung erhalten habe. Wenn der Kläger vortrage, er habe in F Konflikte mit der Kreisleitung der NSDAP gehabt, so könnten diese kaum auf politischem Gebiet gelegen haben; denn seine besonderen Verdienste als Alter Kämpfer seien noch besonders anerkannt worden, als man seine Zurückstufung unterlassen habe. Der Kläger sei auch nicht auf einen der wesentlichen Gründe der F. Mißhelligkeiten eingegangen, der darin liege, daß er eigenmächtig seinen Stiefvater, der das 65. Lebensjahr bereits überschritten hatte, bei seiner Kasse angestellt habe. Soweit er behaupte, sein Mißerfolg in O. habe auf sachlich begründeten Meinungsverschiedenheiten beruht, fehle es - so führt das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf Bl. 239 der Personalakten weiter aus -



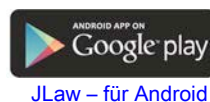
angesichts der ausführlichen, bei der Personalakte befindlichen Darlegungen über sein Verhalten in O. an einer konkreten Widerlegung der dort gegen ihn erhobenen, auf menschlichem Gebiet liegenden in ihrer Gesamtheit glaubwürdigen Vorwürfe.

Welche Feststellungen auf Bl. 239 der Personalakten des Klägers getroffen worden sind, konnte der Senat, dem die Beklagte trotz mehrmaligen Anforderens die Personalakten nicht vorgelegt hat, nicht nachprüfen. Der Inhalt des Blattes 239 der Personalakten ist aber für die hier getroffene Entscheidung auch nicht erheblich. Selbst wenn man zu Ungunsten des Klägers unterstellt, die Personalakten enthielten außergewöhnlich schwerwiegende Vorwürfe gegenüber dem Verhalten des Klägers, so könnte das Landesarbeitsgericht doch nicht die Ausführungen des Klägers, seine schlechte Beurteilung habe auf Schwierigkeiten mit der Partei beruht, als unsubstantiiert übergehen. Der Kläger hat nämlich in der ersten Instanz sehr ausführlich und auch unter Beweisantritt dargelegt, weshalb er zu seiner Behauptung kommt, mit der NSDAP Spannungen gehabt zu haben. Auch der heutige Chef der Landeskanzlei in K. glaubt sich nach seiner schriftlich dem Arbeitsgericht gegenüber abgegebenen Erklärung erinnern zu können, daß der Grund des damaligen Fortgehens des Klägers von F. politische Schwierigkeiten mit der Kreisleitung gewesen seien. Auf diese eingehenden in der ersten Instanz gemachten Darlegungen hat sich der Kläger auch in der zweiten Instanz berufen. Ferner hat der Kläger noch im einzelnen dargelegt, daß bereits 1938 in einem förmlichen Verfahren geklärt worden sei, daß er seinen Stiefvater bei der AOK in F. zu Recht angestellt habe; die in dem Prüfungsbericht vom 24. Januar 1938 gegen ihn - den Kläger - erhobenen Vorwürfe seien nicht aufrecht erhalten worden. Darüber hinaus hat der Kläger ebenfalls unter Beweisantritt eingehend ausgeführt, daß er auch in O. fachlich einwandfrei gearbeitet habe und nur deswegen als Kassenleiter abgelehnt worden sei, weil



er parteipolitische Übergriffe der NSDAP in seinen Aufgabenbereich nicht geduldet habe. Wenn der Kläger schließlich noch auf seine günstige Beurteilung durch die LVA D vom 23. Februar 1940 hinweist, so können seine Behauptungen, daß seine Schwierigkeiten in F und O allein auf politische Differenzen zurückzuführen seien, keineswegs von vornherein als offensichtlich unglaublich angesehen werden; sie sind auch in sich schlüssig, so daß das Landesarbeitsgericht die vom Kläger angetretenen Beweise hätte erheben müssen. Diesen Mangel des angefochtenen Urteils hat der Kläger zu Recht gerügt.

Das Berufungsgericht wird also in der erneuten Verhandlung zu prüfen haben, ob die Anstellung des Klägers als Kassenleiter bei der Beklagten sachlich zu vertreten war. Dabei darf jedoch dem Kläger eine besonders günstige, in den allgemeinen Verhältnissen (z.B. Mangel an geeignetem Personal) begründete Konjunktur nicht zur Last gelegt werden, und es muß berücksichtigt werden, daß der Kläger 1940, als er mit der kommissarischen Leitung der Beklagten beauftragt wurde, bereits über vier Jahre und bei seiner endgültigen Anstellung im Jahre 1944 über acht Jahre in vergleichbaren Dienstbestellungen gestanden hatte und eine zum Kassenleiter erforderliche praktische Erfahrung, die bei seiner Berufung zur Leitung der AOK F möglicherweise noch nicht vorhanden war, in der Zwischenzeit durchaus erworben haben konnte. Ferner kann das Landesarbeitsgericht entgegen seiner im angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung die schnelle Zulassung des Klägers zur B-Prüfung nicht ohne weiteres als Indiz dafür verwerten, daß der Kläger wegen seiner Parteizugehörigkeit besonders bevorzugt worden sei. Der Kläger weist zutreffend darauf hin, daß nach den für ihn geltenden Vorschriften (vgl. § 17 der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte vom 19. Oktober 1934 - Preußische Gesetzsammlung 1934 S. 412 - in Verbindung mit V der Prüfungsordnung vom 7. April 1927 und dem Erlaß des Preußischen Ministers für Wirtschaft



und Arbeit vom 18. Dezember 1933 - MBl.WuA 1933, S. 566)
allgemein für die Angestellten, die in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 1933 und dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 19. Oktober 1934 in den Dienst einer Krankenkasse eingetreten waren, bis zum 31. Dezember 1935 keine Wartefrist zwischen der A- und der B-Prüfung verlangt wurde.

gez. Dr. König

Frau Dr. Hilger
ist beurlaubt
Dr. König

Dr. Pecher

Pfingsten

Dr. Hautmann

